

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem [REDACTED]
Aachen, [REDACTED]

[REDACTED]
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen 1. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

2. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

wegen gemeinschaftlichen Betruges

hat das Amtsgericht Aachen, [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]
als Richter,

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen,

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen
trägt die Staatskasse.

Gründe:

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO -

I.

Den Angeklagten ist durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] vorgeworfen worden, am [REDACTED] in [REDACTED] gemeinschaftlich handelnd in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten und unterhielten.

Der Anklagesatz lautet weiter wie folgt:

Die beiden Angeklagten, die Angeklagte [REDACTED] als rechtlich verantwortliche Geschäftsführerin und der Angeklagte [REDACTED] als faktisch tätiger Geschäftsführer, schlossen aufgrund eines zuvor gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses am [REDACTED] mit dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] einen Anstellungsvertrag als „stellvertretender Geschäftsführer“ einer nicht näher bezeichneten Firma, indem sie ihm ein Bruttogehalt von monatlich 2.000,00 € zusicherten. Der Zeuge erbrachte bis Januar [REDACTED] vereinbarte Arbeiten für die Angeklagten, ohne eine der Vereinbarung entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Es erfolgten lediglich zwei Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 1.200,00 €. Beiden Angeklagten war bereits bei Abschluss des Vertrages klar, dass sie die vereinbarten Zahlungen nicht würden erbringen können. Der Angeklagte [REDACTED] gab am [REDACTED] die eidesstattliche Versicherung ab, am [REDACTED] erfolgte ein Insolvenzantrag für die Firma der Angeklagten [REDACTED]. Beide Angeklagten hatten sich die Arbeitsleistungen des Zeugen sichern wollen, ohne ihn dafür angemessen zu entlohnen.

Vergehen des gemeinschaftlichen Betruges, strafbar gemäß §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

II.

Die Angeklagten haben bestritten, die Taten begangen zu haben. Sie haben sich im Wesentlichen dahingehend eingelassen, dass sie zum Zeitpunkt der Einstellung des Zeugen mit einer guten Auftragslage gerechnet hatten. Unter anderem seien zahlreiche Aufträge des Zeugen [REDACTED] für eine Hausverwaltungsfirma zu erwarten gewesen. Über ihre Finanzen hätten sie zu keinem Zeitpunkt einen

vernünftigen Überblick gehabt, so dass ihnen auch nicht klar gewesen sei, dass sie den Lohn des Zeugen [REDACTED] nicht würden zahlen können.

III.

Die Angeklagten waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihnen konnte die Begehung der ihnen vorgeworfenen Tat nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden. Das Tatbestandsmerkmal Vorsatz konnte nicht festgestellt werden.

IV.

Nach Ausschöpfung aller verfügbaren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ersichtlichen Beweismittel vermochte das Gericht zwar die Feststellung zu treffen, dass die Auftragslage bei weitem nicht so gut war, wie von den Angeklagten behauptet. Insbesondere hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass dieser den Angeklagten überhaupt nur zwei Aufträge erteilt hat und keine weiteren in Aussicht gestellt hatte. Das Gericht konnte jedoch keine sicheren Feststellungen dahin treffen, dass die Angeklagten wussten, dass sie den Zeugen [REDACTED] nicht würden entlohnen können. Hiergegen spricht, dass der Zeuge [REDACTED] zu Beginn seiner Tätigkeit Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 1.200,00 € erhalten hatte. Hätten sich die Angeklagten die Dienst sichern wollen, ohne überhaupt Zahlungen zu erbringen, erscheint die Leistung einer doch nicht unerheblichen Abschlagszahlung nicht erklärlich.

Aus diesem Grund waren die Angeklagten nach dem Zweifelssatz freizusprechen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle